

MÖGLICHKEIT DER INANSPRUCHNAHME DER KURZARBEIT WIRD UM ZWEI MONATE AUSGEDEHNT

Fristenausweitung schafft Planungssicherheit für betroffene Betriebe; Corona-Kurzarbeit läuft mit Ende März 2022 aus; reguläre Kurzarbeit weiter verfügbar

Überblick

Während der gesamten Pandemie war die Corona-Kurzarbeit eines der wichtigsten Kriseninstrumente in Österreich, um trotz zwischenzeitlicher Lockdowns Beschäftigung zu sichern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen und Betriebe vor Schließungen zu bewahren. Seit Beginn der Pandemie konnten rund 1,3 Millionen Arbeitsplätze in 120.000 Betrieben österreichweit gesichert werden. Aufgrund der positiven Dynamik am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft – die Arbeitslosigkeit befindet sich derzeit auf niedrigerem Niveau als in den vergangenen elf Jahren – ist es das Ziel der Bundesregierung, ein langsames und kontinuierliches Zurückfahren der Corona-Krisenmaßnahmen zu begleiten. Es erfolgt daher der geplante Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit mit Ende März 2022. Zusätzlich wird die maximale Inanspruchsdauer der regulären Kurzarbeit um zwei Monate ausgeweitet, um betroffenen Betrieben bis zum Sommer Planungssicherheit zu geben. Betriebe in der Corona-Kurzarbeit können damit in die reguläre Kurzarbeit wechseln.

Ausgangslage

Derzeit gibt es zwei Formen der Kurzarbeit:

1. Die **Corona-Kurzarbeit** für besonders betroffene Betriebe: Sie ist bis Ende März 2022 befristet und sieht einen 100-prozentigen Kostenersatz für Unternehmen vor.
2. Die **reguläre Form der Kurzarbeit**, die einen Abschlag von 15 Prozent im Vergleich zur Corona-Kurzarbeit vorsieht und aktuell mit Ende Juni 2022 befristet ist. In beiden Formen der Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 80 bis 90 Prozent ihres Gehalts.

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit ist im Jahresverlauf 2021 um rund 360.000 Personen zurückgegangen. Gleichzeitig war es immer geplant, die Corona-Kurzarbeit, also jene Form der Kurzarbeit, die für besonders betroffene Betriebe geschaffen wurde, mit Ende März 2022 auslaufen zu lassen, sofern es die pandemische sowie die arbeitsmarktpolitische Lage zulässt.

Ausstieg aus der Corona Kurzarbeit

- Angesichts der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der positiven wirtschaftlichen Dynamik ist es nun möglich und sinnvoll, diesen Weg planmäßig zu verfolgen und einen Ausstieg aus der Corona-KUA mit Ende März vorzubereiten.
- Unverändert bleibt, dass die reguläre Kurzarbeit planmäßig weitere drei Monate, bis Ende Juni 2022 in Anspruch genommen werden kann.
- Auch nach Juni 2022 wird es die Möglichkeit der Kurzarbeit geben. Die Bundesregierung wird mit den Sozialpartnern sehr bald über die genaue Ausgestaltung sprechen.

Ausweitung der maximalen Inanspruchsdauer der Kurzarbeit

- Das Arbeitsministerium hat sich zusätzlich dazu entschlossen eine gesetzliche Adaptierung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Kurzarbeit vorzunehmen, um sicherzugehen, dass betroffene Unternehmen mit dem Auslaufen der Corona-Kurzarbeit nicht den Anspruch auf Unterstützung verlieren.
- Aktuell ist die Inanspruchnahme der Kurzarbeit nämlich gesetzlich auf 24 Monate begrenzt ist.
- Das bedeutet, dass Unternehmen, die seit Beginn der Pandemie, mit dem ersten Lockdown Mitte März 2020, Kurzarbeit in Anspruch nehmen, mit Ende März ihre Anspruchsberechtigung verlieren würden, was aktuell 4.000 Betriebe mit ca. 13.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffen würde.
- Deshalb wird für betroffene Betriebe die Möglichkeit geschaffen, die maximale Dauer von 24 Monaten um 2 Monate, also bis Ende Mai, zu überschreiten.
- In dieser Zeit fallen sie unter das geltende Modell der regulären Kurzarbeit.
- So soll ein geplanter und kontrollierter Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit für betroffene Unternehmen gelingen.
- Unternehmen, die die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten nicht erreichen, haben natürlich die Möglichkeit diese voll auszuschöpfen.

Zitat Arbeitsminister Martin Kocher

„Die aktuell positive Dynamik am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft ermöglicht es uns, den Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit mit Ende März 2022 wie geplant vorzubereiten. Da wir betroffenen Betrieben jedoch noch etwas länger Planungssicherheit geben wollen, haben wir uns dazu entschieden, die höchstmögliche Inanspruchnahme der Kurzarbeit um zwei Monate auszuweiten. Dadurch können sich Unternehmen, die seit Beginn der Pandemie Kurzarbeit in

Anspruch nehmen, um weitere zwei Monate einer Unterstützung durch die reguläre Kurzarbeit sicher sein. Mit der zweimonatigen Übergangfrist haben wir eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung gefunden, mit der wir die noch vorherrschende Betroffenheit bestimmter Betriebe berücksichtigen und ihre Bemühungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen würdigen.